

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 24/2022
(14. Juli 2022)**

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die gesundheitswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Gesundheit – StuPro DHBW Gesundheit)**

vom 19. Dezember 2017

**in der geänderten Fassung vom 14. Juli 2021
(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 30/2021)**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 12. Juli 2022 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 14. Juli 2022 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN	3
Nr. 1	Änderung des § 3 Modularisierung	3
Nr. 2	Änderung des § 5 Prüfungsleistungen	3
Nr. 3	Änderung des § 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses	4
Nr. 4	Änderung des § 8 Notenbekanntgabe	4
Nr. 5	Änderung des 2. ABSCHNITT: Prüfungen	4
Nr. 6	Änderung des § 9 Anerkennung und Anrechnung	4
Nr. 7	Änderung des § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
Nr. 8	Änderung des § 16 Prüfung von Praxismodulen	5
Nr. 9	Änderung des § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen	5
Nr. 10	Änderung des § 21 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote	5
Nr. 11	Änderung des Teil B: Studiengangsspezifische Regelungen	5
Nr. 12	Änderung des § 24 Studiengangsspezifische Zugangs- beziehungsweise Abschlussvoraussetzungen	5
Nr. 13	Änderung des § 26 Überdenkungsverfahren	5
Nr. 14	Änderung des § 28 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	6
Nr. 15	Änderung der Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen	6
Nr. 16	Änderung der Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.2 Sonstiges	8
Nr. 17	Änderung der Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.3 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahlverfahren	8
Nr. 18	Änderung der Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.4 Prüfungsleistungen in elektronischer Form	8
Nr. 19	Änderung der Anlage 1 (zu § 5) 2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4) ..	8
Nr. 20	Änderung der Anlage 2	9
Nr. 21	Änderung der Anlage 2 (zu § 4 und § 5) Modul- und Prüfungspläne der einzelnen Studiengänge beziehungsweise Studienrichtungen	9
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	10
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	11

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Studien- und Prüfungsordnung für die gesundheitswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Studien- und Prüfungsordnung DHBW Gesundheit – StuPrO DHBW Gesundheit) vom 19. Dezember 2017 in der Fassung vom 14. Juli 2021 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 30/2021 vom 14. Juli 2021) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung des § 3 Modularisierung

- a) In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „inkl.“ jeweils durch das Wort „inklusive“ ersetzt.
- b) In § 3 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Zusatz-Module“ durch das Wort „Zusatzmodule“ ersetzt.
- c) In § 3 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Zusatz-Module“ durch das Wort „Zusatzmodule“ ersetzt.
- d) In § 3 Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Die DHBW kann einzelne oder mehrere Module des Studienganges im Rahmen von Zertifikatsprogrammen nach § 31 Absatz 5 LHG als Hochschulzertifikatskurse anbieten.“
- e) In § 3 Absatz 8 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„²Näheres ist in den Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW - ZertRO DHBW) in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.“

Nr. 2 Änderung des § 5 Prüfungsleistungen

- a) In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „selbstständigen“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.
- b) In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt.
- c) In § 5 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„²Eine ausschließlich elektronische Abgabe von selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellenden Prüfungsleistungen sowie der schriftlichen Versicherung nach Satz 1 ist möglich, sofern die Studienakademie hierfür ein geeignetes IT-System bereitstellt.“
- d) In § 5 Absatz 8 wird das Wort „z.B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.
- e) In § 5 Absatz 11 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„²Im Bachelorstudium sollte es mindestens sechs Theoriemodule geben, in denen die zu erbringenden Prüfungsleistungen durch eine andere Prüfungsform als die Klausur oder in denen maximal 50 Prozent der zu erbringenden Prüfungsleistungen durch eine Klausur abgelegt werden.“

Nr. 3 Änderung des § 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsverhältnisses

In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „*Prüfungsanspruch*“ die Wörter „*gemäß § 8 Absatz 2*“ eingefügt.

Nr. 4 Änderung des § 8 Notenbekanntgabe

a) In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „*ist die Mitteilung darüber schriftlich zu versenden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen*“ durch die Wörter „*erhalten die Studierenden einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung*“ ersetzt.

b) In § 8 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Bescheid nach Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation; § 4 der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.“

Nr. 5 Änderung des 2. ABSCHNITT: Prüfungen

Im 2. ABSCHNITT: Prüfungen wird die Überschrift von § 9 wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Anerkennung und Anrechnung“

Nr. 6 Änderung des § 9 Anerkennung und Anrechnung

a) In § 9 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist bei der jeweiligen Studiengangsleitung zu stellen.“

b) In § 9 Absatz 3 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„⁴Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht.“

c) In § 9 Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Eine Anerkennung von später absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen für eine bereits zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistung wird nicht vorgenommen.“

d) In § 9 Absatz 3 wird der bisherige Satz 5 zu Satz 6.

e) In § 9 Absatz 3 wird nach Satz 7 folgender Satz 7 eingefügt:

„⁷Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.“

Nr. 7 Änderung des § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- a) In § 11 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- b) In § 11 Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; § 4 der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.“

Nr. 8 Änderung des § 16 Prüfung von Praxismodulen

- a) In § 16 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- b) In § 16 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „u.a.“ durch die Wörter „und andere“ ersetzt.

Nr. 9 Änderung des § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- a) In § 17 Absatz 5 wird das Wort „§ 17“ gestrichen.
- b) In § 17 Absatz 12 Satz 2 wird das Wort „i. V.m.“ durch die Wörter „in Verbindung mit“ ersetzt.

Nr. 10 Änderung des § 21 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote

- a) In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „%“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In § 21 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- c) In § 21 Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

Nr. 11 Änderung des Teil B: Studiengangsspezifische Regelungen

In Teil B: Studiengangsspezifische Regelungen wird die Überschrift von § 24 wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Studiengangsspezifische Zugangs- beziehungsweise Abschlussvoraussetzungen“

Nr. 12 Änderung des § 24 Studiengangsspezifische Zugangs- beziehungsweise Abschlussvoraussetzungen

In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

Nr. 13 Änderung des § 26 Überdenkungsverfahren

In § 26 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„⁵Eine Entscheidung über die Einwände ist der oder dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation mitzuteilen; § 4 der Immatrikulationsatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.“

Nr. 14 Änderung des § 28 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

In § 28 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 finden die Regelungen in § 5 Absatz 4, § 8, § 11 Absatz 8, § 14 und § 26 ab Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.“

Nr. 15 Änderung der Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen

- a) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen 1.1.1 Äquivalenzprüfung (ÄP) Satz 8 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- b) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen 1.1.2 Assignment (A) Satz 3 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- c) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen 1.1.2 Assignment (A) Satz 9 wird das Wort „bzw.“ durch die Wörter „beziehungsweise der“ ersetzt.
- d) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen 1.1.4 Klausur (K) Satz 4 werden das Wort „bzw.“ jeweils durch das Wort „beziehungsweise“ und das Wort „Min.“ jeweils durch das Wort „Minuten“ ersetzt.
- e) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen 1.1.7 Mündliche Prüfung (MP) Satz 2 wird das Wort „ca.“ durch das Wort „circa“ ersetzt.
- f) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen 1.1.7 Mündliche Prüfung (MP) Satz 4 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- g) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen 1.1.7 Mündliche Prüfung (MP) Satz 5 wird das Wort „ca.“ durch das Wort „circa“ ersetzt.
- h) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen 1.1.7 Mündliche Prüfung (MP) Satz 6 wird das Wort „ca.“ durch das Wort „circa“ ersetzt.
- i) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen 1.1.8 Portfolio (PF) Satz 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- j) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen wird 1.1.9 Präsentation (P) wie folgt neu gefasst:

„In einer Präsentation werden studentische Arbeitsergebnisse vorgestellt, wobei die Befähigung

zur Vermittlung eines fachlichen Themas im Vordergrund steht. ²Dabei muss der Fokus der Präsentation von den Studierenden selbst gewählt und begründet werden. ³Eine Präsentation hat einen Umfang von 10 bis 30 Minuten. ⁴Sie kann in Verbindung mit weiteren Prüfungsform der Erläuterung einer zugrundeliegenden schriftlichen Arbeit dienen; in diesen Fällen sind Umfang und Inhalt in der weiteren Prüfungsform definiert. ⁵Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind insbesondere die interaktiven Fähigkeiten, der sinnvolle Einsatz der verwendeten Medien sowie die inhaltliche und sprachliche Nachvollziehbarkeit und Ausdrucksfähigkeit zu bewerten.“

- k) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen 1.1.10 Praktische Prüfung (PP) Satz 2 wird das Wort „gehört“ durch das Wort „gehören“ ersetzt.
- l) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen 1.1.10 Praktische Prüfung (PP) Satz 3 wird das Wort „von“ durch das Wort „eines“ ersetzt.
- m) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen 1.1.11 Projektarbeit (PA) wird Satz 4 gestrichen.
- n) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen 1.1.11 Projektarbeit (PA) werdend der bisherige Satz 5 zu Satz 4, der bisherige Satz 6 zu Satz 5, der bisherige Satz 7 zu Satz 6, der bisherige Satz 8 zu Satz 7, der bisherige Satz 9 zu Satz 8 und der bisherige Satz 10 zu Satz 9.
- o) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen 1.1.11 Projektarbeit (PA) Satz 9 wird das Wort „ca.“ durch das Wort „circa“ ersetzt.
- p) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen 1.1.11 Projektarbeit (PA) werden der bisherige Satz 11 zu Satz 10, der bisherige Satz 12 zu Satz 11 und der bisherige Satz 13 zu Satz 12.
- q) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen 1.1.12 Referat (R) Satz 1 wird das Wort „ca.“ durch das Wort „circa“ ersetzt.
- r) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen 1.1.12 Referat (R) Satz 4 wird das Wort „ca.“ durch das Wort „circa“ ersetzt.
- s) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen 1.1.13 Seminararbeit (SE) Satz 7 werden das Wort „z.B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ und das Wort „u.a.“ durch die Wörter „und andere“ ersetzt.
- t) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen 1.1.13 Seminararbeit (SE) Satz 10 werden nach dem Wort „Fall,“ das Wort „so“ gestrichen und das Wort „ca.“ durch das Wort „circa“ ersetzt.
- u) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.1 Erläuterung der Prüfungsformen 1.1.14 Bachelorarbeit (B) Satz 1 wird das Wort „ca.“ durch das Wort „circa“ ersetzt.

Nr. 16 Änderung der Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.2 Sonstiges

- a) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.2 Sonstiges Satz 2 werden nach den Wörtern „*Jede dieser Arbeiten hat*“ die Wörter „*gemäß § 5 Absatz 4*“ eingefügt und das Wort „*bzw.*“ durch das Wort „*beziehungsweise*“ ersetzt.
- b) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.2 Sonstiges wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Eine ausschließlich elektronische Abgabe sowie die schriftliche Versicherung nach Satz 2 ist möglich, sofern die Studienakademie hierfür ein geeignetes IT-System bereitstellt.“
- c) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.2 Sonstiges wird der bisherige Satz 3 zu Satz 4.

Nr. 17 Änderung der Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.3 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahlverfahren

- a) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.3 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren wird in 1.3.1 Satz 1 das Wort „*z.B.*“ durch die Wörter „*zum Beispiel*“ ersetzt.
- b) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.3 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren wird in 1.3.1 Satz 2 das Wort „*bzw.*“ durch das Wort „*beziehungsweise*“ ersetzt.
- c) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.3 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren wird in 1.3.2 das Wort „*%*“ durch das Wort „*Prozent*“ ersetzt.
- d) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.3 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren wird in 1.3.3 das Wort „*inkl.*“ durch das Wort „*inklusive*“ ersetzt.
- e) In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.3 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren wird in 1.3.5 Satz 1 das Wort „*%*“ jeweils durch das Wort „*Prozent*“ ersetzt.

Nr. 18 Änderung der Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.4 Prüfungsleistungen in elektronischer Form

In Anlage 1 (zu § 5) 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 in 1.4 Prüfungsleistungen in elektronischer Form wird in 1.4.5 das Wort „*bzw.*“ durch das Wort „*beziehungsweise*“ ersetzt.

Nr. 19 Änderung der Anlage 1 (zu § 5) 2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)

In Anlage 1 (zu § 5) 2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4) Begleitetes Selbststudium wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Mit dem insgesamt maximal 100 Stunden umfassenden begleiteten Selbststudium wird den Studierenden durch unterschiedliche Angebote wie zum Beispiel Tutorien, Übungen oder weiteren Formen des begleiteten Selbststudiums eine bedarfsgerechte und kompetenzorientierte Unterstützung angeboten.“

Nr. 20 Änderung der Anlage 2

In Anlage 2 wird im Titel der Anlage 2 das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

Nr. 21 Änderung der Anlage 2 (zu § 4 und § 5) Modul- und Prüfungspläne der einzelnen Studiengänge beziehungsweise Studienrichtungen

- a) In Anlage 2 zu § 4 und § 5 Modul- und Prüfungspläne der einzelnen Studiengänge beziehungsweise Studienrichtungen wird im Modul- und Prüfungsplan Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (IPV) die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Basisinhalte*	3	2	1	15
Wissenschaftliches Arbeiten	1	0	1	5
Fachübergreifende Kompetenzen	2	1	1	10
Kerninhalte Gesundheit und Therapie	3	3	0	15
Kerninhalte: Interprofessionelle Gesundheitsversorgung*	12	4	8	85
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	4	48
				210

*Studiengang mit Anrechnungsmodell: Im Studienmodell werden Prüfungsleistungen aus der Berufsqualifikation angerechnet und durch die Akkreditierung geprüft. Die Anrechnung der Prüfungsleistungen aus dem ersten bis dritten Semester erfolgt auf der Grundlage von benoteten Leistungen.“

- b) In Anlage 2 zu § 4 und § 5 Modul- und Prüfungspläne der einzelnen Studiengänge beziehungsweise Studienrichtungen wird im Modul- und Prüfungsplan Medizintechnische Wissenschaften (MTW) die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Basisinhalte*	3	2	1	15
Wissenschaftliches Arbeiten	1	0	1	5
Fachübergreifende Kompetenzen	2	1	1	10
Kerninhalte: Gesundheit und Technik*	3	1	2	15
Kerninhalte: Medizintechnische Wissenschaften*	17	6	11	85
Wahlmodule*	2	1	1	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	4	48
				210

**Studiengang mit Anrechnungsmodell: Im Studienmodell werden Prüfungsleistungen aus der Berufsqualifikation angerechnet und durch die Akkreditierung geprüft. Die Anrechnung der Prüfungsleistungen aus dem ersten bis dritten Semester erfolgt auf der Grundlage von benoteten Leistungen.“*

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die gesundheitswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 19. Dezember 2017 in der Fassung vom 14. Juli 2021 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung für die gesundheitswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Vierten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 14. Juli 2022



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin